II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. Juni 1970

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Haushaltspläne der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Verwaltungshaushaltspläne der Europäischen Atomgemeinschaft für die Haushaltsjahre 1966 und 1967 sowie zur Ausführung der Haushaltspläne der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1968

(70/336/EGKS, EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 Buchstabe d),

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 180,

gestützt auf die Haushaltsrechnungen und die Übersichten über das Vermögen und die Schulden für die Haushaltsjahre 1966, 1967 und 1968,

gestützt auf die Berichte des Kontrollausschusses über die Rechnungslegungen für die Haushaltsjahre 1966, 1967 und 1968, denen die Antworten der Organe auf die sie betreffenden Bemerkungen beigefügt sind (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (2) legt bestimmte Regeln der Finanz- und Haushaltspolitik für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft fest; für den Europäischen Sozialfonds sind solche Regeln in der Haushaltsordnung über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 200 Absätze 1 und 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind, und über die technischen Bedingungen für die Durchführung der Finanzgeschäfte des Europäischen Sozialfonds (Artikel 209 Buchstabe b) des Vertrages) (3) festgelegt worden.

Der Rat hat die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 1966 (4), 1967 (5) und 1968 (6) sowie die Nachtragshaushaltspläne für die Haushaltsjahre 1966 (7) und 1968 (8) festgestellt.

Die bei Abschluß der einzelnen genannten Haushaltsjahre verfügbaren Mittel sind auf das folgende Haushaltsjahr übertragen worden.

Die Bemerkungen in den Berichten des Kontrollausschusses über die Rechnungslegungen für die Haushaltsjahre 1966, 1967 und 1968 enthalten die Fest-

(1) Diese Berichte sind bei den Organen der Gemeinschaften erhältlich.

(2) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 991/62.

(3) ABl. Nr. 22 vom 30. 3. 1961, S. 509/61.

(4) ABl. Nr. 102 vom 9. 6. 1966, S. 1633/66;
ABl. Nr. 110 vom 22. 6. 1966, S. 1965/66.

(5) ABl. Nr. 66 vom 7. 4. 1967, S. 1037/67;
ABl. Nr. 78 vom 24. 4. 1967, S. 1433/67.

(6) ABl. Nr. L 109 vom 10. 5. 1968, S. 3.

(7) ABl. Nr. 139 vom 29. 7. 1966, S. 2581/66;
ABl. Nr. 246 vom 31. 12. 1966, S. 4165/66.

(8) ABl. Nr. L 189 vom 1. 8. 1968, S. 11.

stellung einiger Unregelmäßigkeiten und Irrtümer; auf diese Feststellung hin müssen geeignete Schritte unternommen werden.

Jedoch sind die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 1966, 1967 und 1968 von der Kommission insgesamt so ausgeführt worden, daß ihr Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rat gibt zu den Bemerkungen des Kontrollausschusses die im Anhang enthaltene Stellungnahme ab.

Artikel 2

Der Rat stellt die Summe der im Haushaltsjahr 1966 gezahlten Verwaltungsausgaben (1) der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit ..... 45 828 930,41 RE (a)
fest; dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

	Zahlungen zu Lasten der vom Haushaltsjahr 1965 übertragenen Mittel RE	Zahlungen zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1966 RE
— Europäisches Parlament (EWG-Anteil)	88 949,36	2 141 254,41
— Rat (EWG-Anteil)	88 864,72	2 465 117,70
— Kommission	2 067 789,70	38 530 529,48
— Gerichtshof (EWG-Anteil)	7 598,60	438 826,44
	2 253 202,38	43 575 728,03

Da ein Betrag in Höhe von ..... 4 694 556,88 RE (b),
der sich wie folgt gliedert:

	RE
— Europäisches Parlament (EWG-Anteil)	129 034,57
— Rat (EWG-Anteil)	104 954,95
— Kommission	4 451 934,69
— Gerichtshof (EWG-Anteil)	8 632,67

als Verwaltungsausgaben (1) vom Haushaltsjahr 1966 auf das Haushaltsjahr 1967 übertragen worden ist und ein durch die Einnahmen des Haushaltsjahres 1965 aufgebrachter Betrag in Höhe von ..... 2 611 949,52 RE (c)

vom Haushaltsjahr 1965 auf das Haushaltsjahr 1966 übertragen worden ist, stellt der Rat die Summe der zur Deckung der Verwaltungsausgaben (1) des Haushaltsjahres 1966 bestimmten Einnahmen mit ..... 47 911 537,77 RE
(a + b – c)

(1) Die sich auf den Europäischen Sozialfonds und den EAGFL beziehenden Ausgaben sind in dieser Summe nicht enthalten.

fest; davon stammen:

3 087 714,89 RE aus Eigeneinnahmen,

44 823 822,88 RE aus Beiträgen der Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Der Rat stellt die Summe der im Haushaltsjahr 1966 gezahlten Ausgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für den Europäischen Sozialfonds mit ..... 8 696 960,80 RE fest.

Artikel 4

Der Rat stellt die Summe der im Haushaltsjahr 1966 gezahlten Ausgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft mit ..... 52 482 184,80 RE fest.

Artikel 5

Der Rat stellt die Summe der im Haushaltsjahr 1966 gezahlten Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft mit ..... 14 419 969,16 RE (a) fest; dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

	Zahlungen zu Lasten der vom Haushaltsjahr 1965 übertragenen Mittel RE	Zahlungen zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1966 RE
— Europäisches Parlament (EAG-Anteil)	76 845,17	1 975 523,84
— Rat (EAG-Anteil)	71 890,14	2 455 117,70
— Kommission	600 013,80	8 795 834,71
— Gerichtshof (EAG-Anteil)	7 598,60	437 145,20
	756 347,71	13 663 621,45

Da ein Betrag in Höhe von ..... 1 013 505,64 RE (b), der sich wie folgt gliedert:

	RE
— Europäisches Parlament (EAG-Anteil)	51 634,57
— Rat (EAG-Anteil)	104 954,94
— Kommission	848 283,46
— Gerichtshof (EAG-Anteil)	8 632,67

vom Haushaltsjahr 1966 auf das Haushaltsjahr 1967 übertragen worden ist und ein durch die Einnahmen des Haushaltsjahres 1965 aufgebrachter Betrag in Höhe von ..... 848 864,41 RE (c)

vom Haushaltsjahr 1965 auf das Haushaltsjahr 1966 übertragen worden ist, stellt der Rat die Summe der zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1966 bestimmten Einnahmen mit 14 584 610,39 RE (a + b – c)

fest; davon stammen:

1 045 765,85 RE aus Eigeneinnahmen,

13 538 844,54 RE aus Beiträgen der Mitgliedstaaten.

Artikel 6

Der Rat stellt die Summe der im Haushaltsjahr 1967 gezahlten Verwaltungsausgaben (1) der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit ..... 49 626 496,30 RE (a)
fest; dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

	Zahlungen zu Lasten der vom Haushaltsjahr 1966 übertragenen Mittel RE	Zahlungen zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1967 RE
— Europäisches Parlament (EWG-Anteil)	123 072,61	2 453 023,15
— Rat (EWG-Anteil)	98 588,65	2 818 701,63
— Kommission	3 745 127,08	39 914 139,66
— Gerichtshof (EWG-Anteil)	5 862,50	467 981,02
	3 972 650,84	45 653 845,46

Da ein Betrag in Höhe von ..... 5 969 070,42 RE (b),
der sich wie folgt gliedert:

	RE
— Europäisches Parlament (EWG-Anteil)	97 671,76
— Rat (EWG-Anteil)	124 801,52
— Kommission	5 735 076,47
— Gerichtshof (EWG-Anteil)	11 520,67

als Verwaltungsausgaben (1) vom Haushaltsjahr 1967 auf das Haushaltsjahr 1968 übertragen worden ist und ein durch die Einnahmen des Haushaltsjahres 1966 aufgebrachter Betrag in Höhe von ..... 4 694 556,88 RE (c)

vom Haushaltsjahr 1966 auf das Haushaltsjahr 1967 übertragen worden ist, stellt der Rat die Summe der zur Deckung der Verwaltungsausgaben (1) des Haushaltsjahres 1967 bestimmten Einnahmen mit ..... 50 901 009,84 RE (a + b – c)

fest; davon stammen:

3 635 183,88 RE aus Eigeneinnahmen,

47 265 825,96 RE aus Beiträgen der Mitgliedstaaten.

(1) Die sich auf den Europäischen Sozialfonds und den EAGFL beziehenden Ausgaben sind in dieser Summe nicht enthalten.

Artikel 7

Der Rat stellt die Summe der im Haushaltsjahr 1967 gezahlten Ausgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für den Europäischen Sozialfonds mit ..... 13 964 239,64 RE fest.

Artikel 8

Der Rat stellt die Summe der im Haushaltsjahr 1967 gezahlten Ausgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft mit ..... 326 665 737,00 RE fest.

Artikel 9

Der Rat stellt die Summe der im Haushaltsjahr 1967 gezahlten Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft mit ..... 15 951 584,28 RE (a) fest; dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

	Zahlungen zu Lasten der vom Haushaltsjahr 1966 übertragenen Mittel RE	Zahlungen zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1967 RE
— Europäisches Parlament (EAG-Anteil)	49 467,04	2 264 346,79
— Rat (EAG-Anteil)	98 588,65	2 808 701,63
— Kommission	716 750,64	9 539 886,01
— Gerichtshof (EAG-Anteil)	5 862,50	467 981,02
	870 668,83	15 080 915,45

Da ein Betrag in Höhe von ..... 1 155 792,75 RE (b), der sich wie folgt gliedert:

	RE
— Europäisches Parlament (EAG-Anteil)	80 629,86
— Rat (EAG-Anteil)	124 801,52
— Kommission	938 840,70
— Gerichtshof (EAG-Anteil)	11 520,67,

vom Haushaltsjahr 1967 auf das Haushaltsjahr 1968 übertragen worden ist und ein durch die Einnahmen des Haushaltsjahres 1966 aufgebrachter Betrag in Höhe von ..... 1 013 505,64 RE (c)

vom Haushaltsjahr 1966 auf das Haushaltsjahr 1967 übertragen worden ist, stellt der Rat die Summe der zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1967 bestimmten Einnahmen mit 16 093 871,39 RE (a + b – c)

fest; davon stammen:

1 010 116,18 RE aus Eigeneinnahmen,

15 083 755,21 RE aus Beiträgen der Mitgliedstaaten.

Artikel 10

Der Rat stellt die Summe der im Haushaltsjahr 1968 gezahlten Verwaltungsausgaben (1) der Gemeinschaft mit ..... 92 379 260,74 RE (a) fest; dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

	Zahlungen zu Lasten der vom Haushaltsjahr 1967 übertragenen Mittel RE	Zahlungen zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1968 RE
— Europäisches Parlament	169 136,18	7 537 220,84
— Rat	196 687,86	8 136 611,88
— Kommission	4 181 746,92	70 359 043,14
— Gerichtshof	14 650,44	1 602 411,72
	4 562 221,40	87 635 287,58

Da ein Betrag in Höhe von ..... 9 502 118,54 RE (b), der sich wie folgt gliedert:

	RE
— Europäisches Parlament	227 414,12
— Rat	582 534,72
— Kommission	8 674 263,70
— Gerichtshof	17 906,00

als Verwaltungsausgaben (1) vom Haushaltsjahr 1968 auf das Haushaltsjahr 1969 übertragen worden ist und ein durch die Einnahmen des Haushaltsjahres 1967 aufgebrachter Betrag in Höhe von ..... 7 124 863,14 RE (c)

vom Haushaltsjahr 1967 auf das Haushaltsjahr 1968 übertragen worden ist, stellt der Rat die Summe der zur Deckung der Verwaltungsausgaben (1) des Haushaltsjahres 1968 bestimmten Einnahmen mit ..... 94 574 764,38 RE (a + b – c)

fest; davon stammen:

6 232 063,22 RE aus Eigeneinnahmen,

18 000 000,00 RE aus den EGKS-Umlagen,

70 342 701,16 RE aus Beiträgen der Mitgliedstaaten.

Artikel 11

Der Rat stellt die Summe der im Haushaltsjahr 1968 gezahlten Ausgaben für den Europäischen Sozialfonds mit ..... 25 904 347,08 RE fest.

(1) Die sich auf den Europäischen Sozialfonds und den EAGFL beziehenden Ausgaben sind in dieser Summe nicht enthalten.

Artikel 12

Der Rat stellt die Summe der im Haushaltsjahr 1968 gezahlten Ausgaben für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft mit ..... 853 236 406,08 RE fest.

Artikel 13

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung:

— des Haushaltsplans und der Nachtragshaushaltspläne der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Verwaltungshaushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans zum Verwaltungshaushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1966,

— des Haushaltsplans der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Verwaltungshaushaltsplans der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1967,

— des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1968.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HARMEL

ANLAGE

A. HAUSHALTSFRAGEN

KOMMISSION

Verstoß gegen den Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts

(Nr. 89 des Berichtes 1968)

Der Rat weist darauf hin, daß nach den im Haushaltsplan vorgesehenen Modalitäten Ausgaben für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum bewilligt werden können. Er bittet die Kommission, künftig im Vorentwurf eines Haushaltsplans die Ausgaben klar herauszustellen, die für das Haushaltsjahr überschreitende Zeiträume insbesondere für Untersuchungen, Veröffentlichungen oder die Herstellung von Filmen vorzusehen sind.

Nicht im Haushaltsplan verbuchte Einnahmen

(Nr. 93 des Berichtes 1968)

Der Rat bittet die Kommission, im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres diejenigen dieser Einnahmen zu verbuchen, die aus dem Verkauf ersetzter Fahrzeuge stammen. Er behält sich vor, die mit den Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen zusammenhängenden Probleme im Rahmen der Haushaltsordnung für das Amt für Veröffentlichungen, die in Kürze erlassen wird, zu prüfen.

B. ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN DER HAUSHALTSORDNUNGEN

KOMMISSION

Kontrolle der Verwendung der im Rahmen der Presse- und Informationstätigkeit geleisteten Zuschüsse

(Nr. 100 des Berichtes 1968)

Der Rat behält sich vor, bei der Revision der Haushaltsordnungen genaue Regeln über die Zuständigkeit des Kontrollausschusses auf diesem Gebiet festzulegen. Bis dahin bittet er die Kommission, den Kontrollausschuß an den Kontrollen über die Verwendung dieser Zuschüsse eng zu beteiligen.

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

— **Abteilung Garantie**

— *Umfang der gemeinschaftlichen Verantwortung bei der Kontrolle der zu Lasten des Fonds gehenden Ausgaben*

(Punkte 152, 153, 154 des Berichtes 1966;
Punkte 152, 149, 150, 151 des Berichtes 1967;
Punkte 151, 152, 153, 154 des Berichtes 1968).

Bezüglich der gemeinschaftlichen Verantwortung auf dem Gebiet der Kontrolle hat der Rat insbesondere festgestellt, daß es einmal schon vor der Hinterlegung der Zuschußanträge eine gemeinsame Verantwortung gibt und daß zum anderen die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1] geeignet sind, den Umfang der gemeinschaftlichen Verantwortung bei der Kontrolle der Ausgaben auf der Grundlage der endgültigen Regelung zu präzisieren.

— *Übernahme von Ausgaben im Zusammenhang mit betrügerischen Handlungen*

(Punkt 155 des Berichtes 1968)

Der Rat hat zur Kenntnis genommen, daß nach Auffassung der Kommission die Grundsätze, auf denen der vorgenannte Artikel 8 Absatz 2 beruht, auch für noch nicht abgeschlossene Handlungen gelten, die sich auf die Übergangszeit beziehen.

— **Abteilung Ausrichtung**

— *Kontrolle der Ausgaben*

(Punkte 156 und 157 des Berichtes 1968).

Der Rat hat zur Kenntnis genommen, daß entsprechend dem Wunsch des Kontrollausschusses eines seiner Mitglieder jetzt die Möglichkeit hat, an den Nachprüfungen an Ort und Stelle teilzunehmen.

— *Diskrepanzen zwischen der Ausführung von Vorhaben und den Kostenvoranschlägen*

(Punkt 158 des Berichtes 1968)

Der Rat stellt fest, daß er in Ermangelung des Jahresberichts, den die Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 25 hätte vorlegen müssen, nicht ausreichend über die Praktiken unterrichtet worden ist, welche die Kommission bei wichtigen Änderungen am Inhalt der Vorhaben eingeführt hat. Auf Bitte des Rates hat sich die Kommission bereit erklärt, die vom Kontrollausschuß auf diesem Gebiet aufgeworfenen Fragen im Ständigen Agrarstrukturausschuß und im Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft eingehend zu prüfen, um die erforderlich erscheinenden Praktiken zu vereinbaren.

— *Abweichungen zwischen bestimmten Angaben der Haushaltsrechnung und der Übersicht über das Vermögen und die Schulden*

(Punkt 159 des Berichtes 1968)

Der Rat hat die zuständigen Dienststellen der Kommission gebeten, künftig in solchen Fällen alle erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen, damit solche Unregelmäßigkeiten des Verfahrens vermieden werden.

---

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

C. FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DER PERSONALVORSCHRIFTEN

RAT

Einzelverfügungen mit Rückwirkung

(Nr. 54 des Berichtes 1968)

Der Rat ist der Auffassung, daß in den betreffenden Verfügungen zum Ausdruck kommen muß, daß die Rückwirkung nicht über das hinausgeht, was gerechtfertigt ist.

KOMMISSION

Bemerkungen zu den vorübergehend anwendbaren Sondermaßnahmen gemäß Verordnung Nr. 259/68 des Rates

(Nr. 102 des Berichtes 1968)

Der Rat ist der Ansicht, daß die Kommission die Bestimmungen der Verordnung Nr. 259/68 weniger extensiv hätte anwenden können. Er ist insbesondere der Auffassung, daß die Kommission nicht nur den dienstlichen Erfordernissen, sondern auch den vorhandenen freien Stellen hätte Rechnung tragen können. In diesem Sinne hätte ein Mittelweg gefunden werden können, der weniger kostspielig gewesen wäre als der von der Kommission eingeschlagene.

An Stelle zeitweiliger Tagegelder gezahlte Dienstreise-Tagegelder

(Nr. 103 des Berichtes 1968)

Der Rat macht die Kommission auf diese Bemerkung des Kontrollausschusses aufmerksam. Er ist der Auffassung, daß die Kommission ihn von dem Beschluß hätte unterrichten können, den sie am 28. Februar 1968 über die Gewährung von Dienstreise-Tagegeldern gefaßt hat. Er stellt wie der Kontrollausschuß fest, daß trotz der Probleme, die sich zwangsläufig aus der großen Zahl von Wohnsitzänderungen im Rahmen der Personalbewegungen zwischen Luxemburg und Brüssel ergeben haben, dieser Beschluß ziemlich großzügig ausgelegt worden ist.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN UND ERWÄGUNGEN

Notwendigkeit einer genaueren Bestimmung der Stellen, die für die Person zuerkannt werden

(Nr. 239 des Berichtes 1968)

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß sich die Kommission verpflichtet, dem Kontrollausschuß von sich aus die Liste der Inhaber dieser Stellen mitzuteilen.

D. FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WIRTSCHAFTLICHKEIT DER HAUSHALTSFÜHRUNG

KOMMISSION

Kaum gerechtfertigte Höhe mancher im Rahmen von Untersuchungsverträgen gezahlter Honorare

(Nr. 119 — Buchstabe d) — des Berichtes 1968)

Der Rat bittet die Kommission, künftig dem Kontrollausschuß Angaben über die Berechnungsgrundlagen für diese Pauschalkosten mitzuteilen, damit dieser sich vergewissern kann, ob diese Berechnungsgrundlagen für alle Verträge einheitlich sind.